

## NDB-Artikel

**Binding**, Karl Ludwig Lorenz Straf- und Staatsrechtslehrer, \* 4.6.1841 Frankfurt/Main, † 7.4.1920 Freiburg (Breisgau). (evangelisch)

### Genealogie

Aus alter Frankfurter Bierbrauerfamilie;

V Georg Christoph (1807–77), Appellationsgerichtsrat, ordentlicher Professor in Basel;

M Maria Dorothea Binding (1808–90, Cousine);

◦ Marie Luise (1842–1913), T des Goldschmieds und Juweliers Hermann Johann Wirsing (1813 bis 1881) und der Johanna Victoria Meyer-Moisson (1819–1901);

3 S, u. a. →Rudolf s. (2);

2 T, u. a. Maria (◦ Internisten →Ernst von Romberg, 1865–1933, in München).

### Leben

B. studierte in Göttingen 1860 und Heidelberg 1862 und promovierte 1863 in Göttingen zum Dr. jur. Mit einer Schrift „De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum“ habilitierte er sich 1864 in Heidelberg, wurde 1866 ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts in Basel, 1870 in Freiburg (Breisgau), 1872 in Straßburg, 1873 in Leipzig und 1913 emeritiert.

Zunächst hatte B. zwischen Geschichts- und Rechtswissenschaft geschwankt. Als Frucht sorgfältigen historischen Quellenstudiums erschien dann auch 1868, noch in Göttingen begonnen und unter dem Einfluß von G. Waitz entstanden, der erste Band einer „Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches“, der keine Fortsetzung erhalten hat. Dann aber wandte sich B., vor allem wohl auf Zureden seines Göttinger strafrechtlichen Lehrers, →Emil Herrmann, ausschließlich der Jurisprudenz und hier in erster Linie der Lehre des Strafrechts zu. Auf diesem Gebiet liegt seine Hauptbedeutung. Nachdem er sich 1870 mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in scharfer Kritik auseinandergesetzt hatte, ließ er 1872 den ersten Band seines Hauptwerkes „Die Normen und ihre Übertretung“ hinausgehen. Ursprünglich als Monographie über die Fahrlässigkeit gedacht - ein Begriff, der bis dahin arg vernachlässigt und unter dem Einfluß Anselm von Feuerbachs in schiefe Bahnen gelenkt worden war - gab das Buch der geplanten Darstellung einen festen Unterbau, indem es die Fahrlässigkeit als Unterart der schuldhaften Handlung und diese als Gegensatz zur rechtmäßigen und andererseits zur

zufälligen Handlung erkannte. Diese Lehre hat B. in weiteren Arbeiten noch mehr entwickelt.

1885 gab B. den ersten Band seines „Handbuches des deutschen Strafrechts“ heraus, als Teil der von ihm unter dem Namen „Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“ gegründeten Sammlung von Handbüchern, in dem es - dank seiner großen redaktionellen Fähigkeit - gelang, eine Reihe von Werken ersten Ranges, u. a. Andreas Heuslers Institutionen, Adolf Wachs Zivilprozeßrecht, Rudolf Sohms Kirchenrecht, Albert Haenels Staats- und Otto Mayers Deutsches Verwaltungsrecht, Otto Gierkes Deutsches Privatrecht aufzunehmen. Ein zweiter Band von B.s Strafrecht ist leider nicht erschienen. Doch bieten vollwertigen Ersatz die aus Grundrissen zu Vorlesungen herausgewachsenen späteren Werke „Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts, I. Einleitung und allgemeiner Teil“ (1879) und das „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil“ (3 Bände, 1902-05), ausgezeichnet durch die scharfsinnige Bearbeitung der einzelnen Typen von Verbrechen und die sorgfältige Berücksichtigung von Literatur und gerichtlicher Praxis, mit welcher letzterer B. jahrzehntelang als Hilfsrichter in einer Strafkammer des Leipziger Landgerichts in ständiger Fühlung blieb. Der mehrmals aufgelegte „Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts“ (1881), der gleichfalls allmählich den Charakter eines Lehrbuchs erhalten hat, bildet das strafprozessuale Gegenstück zu den Werken über das materielle Strafrecht. Neben den großen Arbeiten laufen zahlreiche kleinere Abhandlungen einher.

Charakteristisch für B.s Arbeitsweise auf dem Gebiet des Strafrechtes ist die strenge, historische Fundierung einerseits, die enge Verbindung seiner Lehre mit dem geltenden Gesetz andererseits; er ist der positivistischen Richtung seiner Generation stark verhaftet gewesen. Damit hängt auch die stark konstruktive Richtung seiner Darstellung zusammen. Jedenfalls ist er „der größte Strafrechtsdogmatiker der Jahrhundertwende“ geworden (Dahm). Indem er den Sinn der Strafe in der ethischen Vergeltung für die schuldhaft begangene Tat fand und diesen Sühnegedanken energisch gegen die Ideen verteidigte, die in der Strafe wesentlich eine Maßnahme des sozialen Schutzes erblickten, wurde er der Führer der sogenannten „klassischen“ Strafrechtsschule, deren Ansichten er gelegentlich in ungewöhnlich scharfer Polemik gegenüber den Vertretern der Gegenrichtung verfocht.

Viel weniger umfangreich als die strafrechtlichen sind die staatsrechtlichen Arbeiten B.s. Es handelt sich, abgesehen von einer in Sonderhefte geteilten kritischen Ausgabe „deutscher Staatsgesetze in diplomatisch genauem Abdruck“ (1893 ff.), um eine Reihe von Abhandlungen, die an mannigfach verstreuten Orten gedruckt und schließlich im Verein mit einigen früher noch nicht veröffentlichten Stücken in der Sammlung „Zum Werden und Leben des Staates“ (1920) zusammengestellt worden sind. Sie sind z. T. historischen Inhaltes, wie die beiden über die Verfassung der Paulskirche und die Erfurter Unionsverfassung, auf die unverkennbar Eindrücke der frühen Jugend eingewirkt haben. B.s Vater gehörte zur Partei des preußischen Erbkaisertums und zu den Einberufern des Frankfurter Vorparlamentes, bei dessen Einzug der Knabe im Spalier gestanden hatte. Reich und Kaiser, insbesondere preußisches Kaisertum, haben stets den Mittelpunkt seines politischen Denkens gebildet. Er

hat lange der national-liberalen Partei angehört, hat sie jedoch 1896 wegen der Mitwirkung der Partei bei der Einführung des Dreiklassenwahlrechts in Sachsen verlassen. Seine staatsrechtlichen Schriften sind wie die strafrechtlichen durchaus positivistisch und stark konstruktiv. Das letztere zeigt sich vor allem in dem Versuch, für das Strafrecht gültige Begriffe wie die des Täters, des Urhebers, der Mittäterschaft, der Beihilfe, der fortgesetzten Handlung für die Konstruktion von Akten der Staatsgründung und des konstitutionellen Lebens zu verwenden. Die bedeutendste und am meisten beachtete Abhandlung ist wohl die große, zuerst in der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für →Bernhard Windscheid enthaltene Schrift: „Die Gründung des Norddeutschen Bundes“ (1888). Sie enthielt vor allem die Aufstellung eines neuen, als Gegensatz zum Vertrage gedachten Begriffes der „Vereinbarung“, der nachher von anderen als fruchtbar für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht erkannt und verarbeitet worden ist. B. hat später dem Begriff noch eine besondere, tiefeschürfende Arbeit gewidmet (Zum Werden..., S. 189 bis 245).

Als akademischer Lehrer hat B. in Vorlesungen und Übungen namentlich in Leipzig eine umfassende und ungemein erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Sein strafrechtliches „Praktikum“ ist vorbildlich geworden. Sein Einfluß an der Universität und der Fakultät, deren hohe Blüte im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts zum großen Teil seiner Wirksamkeit zu verdanken war, ist sehr bedeutsam gewesen. Zweimal hat ihn in Leipzig das Vertrauen der Kollegen zur Würde des Rektors berufen.

### **Werke**

*Weitere W* Die drei Grundfragen d. Organisation d. Strafgerichts, 1876;

Die Ehre u. ihre Verletzbarkeit, 1892;

Die Ungerechtigkeit d. Eigentumserwerbs vom Nichteigentümer, 1908;

Strafrechtl. u. strafprozessuale Abhh., 2 Bde., 1915;

Die Schuld im dt. Strafrecht, 1919;

Die Freigabe d. Vernichtung lebensunwerten Lebens, 1920.

### **Literatur**

Festschr., 1911;

2. Festschr., 1914;

F. Dahl, Af de fremmede Retslaerde K. L. L. B., Oslo 1920;

J. Nagler, K. B. z. Gedächtnis, in: Gerichtssaal 91, 1925, S. 1-66;

H. Seidenstücker, Strafzweck u. -Norm b. B. u. im nat. -soz. Recht, 1938;

Staatslex. d. Görresges. I, <sup>5</sup>1926, S. 906 f.;

E. Beling, in: DBJ II, S. 495-99 (u. Totenliste 1920, *L*);

Wi. VI.

### **Portraits**

Holzschnitt in: LIZ 105, 1895, S. 160.

### **Autor**

Heinrich Triepel

### **Empfohlene Zitierweise**

Triepel, Heinrich, „Binding, Karl“, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S. 244-245 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

---

11. November 2019

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

---